

V e r o r d n u n g

Aufgrund des § 13 und § 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982,
LGBL 51/1982 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

1. Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) werden die Einzelheiten für den Bebauungsplan "Melitta Rom", Parz. Nr. 180/2 - 180/10 festgelegt.
2. Der Planungsraum, der durch den Bebauungsplan erfaßt wird, ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Größe der Grundstücke

1. Im einzelnen sind die Grundstücksgrößen aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Widmung der Grundstücke

Sämtliche von diesem Bebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Moosburg als Bauland - Wohngebiet festgelegt.

§ 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

1. Unter baulicher Ausnutzung (Bruttogeschoßflächendichte) eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße verstanden. Die bauliche Höchstaussnutzung wurde mit einer Bruttogeschoßflächendichte von ca 0,15 festgesetzt.
2. Garagenbauten für PKW sind in der Bruttogeschoßflächendichte nicht enthalten.

§ 5

Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
- a) Als offene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher, Gebäude innerhalb der Baulinie errichtet werden.
- b) Als halboffene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher, Gebäude auf eine Grundstücksgrenze und auf den übrigen Grundstücksgrenzen innerhalb der dort für diese offene Bebauung festgelegten Baulinien errichtet werden.
- c) Als Bauweise ist eine halbgeschoßig versetzte Bauweise möglich.

§ 6

Geschoßanzahl

1. Die zulässige Geschoßanzahl der Wohnhäuser ist aus der Anlage ersichtlich und darf folgende sichtbaren Geschoßanzahlen nicht überschreiten:
talseitig maximal zweieinhalb Geschoße und
bergseitig maximal eineinhalb Geschoße
2. Kellergeschoße sind optisch durch Vorschalten von Balkonen, Terrassen, Auskragungen abzusetzen.
3. Die Aufmauerung über den Außenwänden der Traufenseiten wird mit maximal 1,5 m zwischen Rohdecke und Fußpfettenoberkante festgelegt.
4. Die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur für eine eingeschößige Bebauung möglich.

§ 7

Baulinien

1. Als Baulinien von einem Grundstück sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden und sind in der Anlage ersichtlich.
2. Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden einheitlich mit mindestens 3 m festgelegt.
3. Bei Garagen und Nebenobjekten kann die Baulinie bei einem gemeinsamen Anbau entfallen.

§ 8

Verlauf der Verkehrsflächen

1. Die Straßenbegrenzungslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen sind aus der Anlage ersichtlich.

2. Die Breite der Aufschließungsstraße (Fahrbahn mit Gehsteig und Bankett) wird mit mindestens 6,00 m zuzüglich der eventuell erforderlichen Böschungen festgelegt.

§ 9

Grünanlagen

Bei offener und halboffener Bauungsweise sind für jedes Grundstück Grünanlagen von 30% des Baugrundstückes festzulegen.

§ 10

Firstrichtung

Die Firstrichtungen sind aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.

§ 11

Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung

1. Für sämtliche Gebäude wird einheitlich eine dunkelgraue Hartdeckung sowie eine 35° - 40° Neigung des Teilkrüppelwalm- oder des Krüppelwalmdaches vorgeschrieben. Die Verwendung von Welleternit ist nicht zulässig.
2. Bei Garagen bzw. Nebengebäuden, welche als Einzelobjekt errichtet werden, ist dieselbe Dachform wie beim Wohnobjekt einzuhalten. Bei Anbauten kann auch ein Flachdach errichtet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landesregierung in Kraft.

Moosburg, 4. April 1936
Für den Gemeinderat:



Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Lackner

.....
Der Bürgermeister

178/1

